

Stellungnahme zum Entwurf für ein neues Waldgesetz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP**

Band (Jahr): - **(1986)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

7. Stellungnahme zum Entwurf für ein neues Waldgesetz

Die SL lehnt diesen Entwurf in wesentlichen Teilen ab.

Aus Gründen, die vielleicht durchsichtig, aber nicht stichhaltig sind, enthält der Entwurf Abschwächungen genau jener forstpolizeilichen Belange des geltenden Rechts, die sich bis heute bewährt haben und dank denen das Waldareal - von Ausnahmen und Pannen abgesehen - bis heute wirksam vor dem Zugriff der Bodenspekulation oder einträglicheren Bodennutzung bewahrt werden konnte.

Der Gesetzesentwurf lässt sodann den Grundgedanken vermissen, dass zumindest Teile und Bereiche des Waldes einen Eigenwert und als Oekosystem eine naturschützerische Bedeutung haben, die nicht mit den klassischen Kategorien der Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes abgedeckt ist.

Eine generelle Bewirtschaftungspflicht, wie sie der Entwurf postuliert, wird übrigens von vielen anderen Organisationen, den Waldeigentümern und beispielsweise auch vom Kanton Graubünden, als grösstem und walddreichsten Bergkanton unter Hinweis auf die naturschützerische Bedeutung bestimmter Waldungen abgelehnt.